

Geht per Mail an: regulierung@gs-efd.admin.ch

24.10.2016

Vernehmlassung: Revision des Versicherungsvertragsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Ausgangslage

Das Parlament hatte 2013 die Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Bundesrat zurückgewiesen, weil die Vorlage überladen und unausgegoren war. Diesen parlamentarischen Beschluss gilt es möglichst konsequent umzusetzen. Die vorliegende Teilrevision geht der BDP zu weit. Zahlreiche Vorschläge sind nicht durch den Rückweisungsbeschluss gedeckt (wie beispielsweise eine zwingende Nachhaftung, ein Verbot für Änderungen der Allgemeinen Vertrags-/Versicherungsbedingungen oder ein Kündigungsverbot in der Krankenzusatzversicherung) oder widersprechen ihm (Erfordernis einer Teilrevision). Die Revision im Bereich berechtigter Anliegen (Widerrufsrecht, Kündigungsrecht oder Verjährungsfrist) unterstützt die BDP.

Parlamentarischen Auftrag nach schlanker Revision berücksichtigen

Mit dem vorliegenden Revisionsvorschlag will der Bundesrat drei Viertel des VVG zur Disposition stellen, obwohl das Parlament 2013 via die Rückweisung klare Schranken für die Revision gesetzt hat. Aus Sicht der BDP schießt der Bundesrat damit klar über das Ziel hinaus. Wir fordern daher eine Beschränkung der Revision auf die wesentlichen Punkte, wie sie das Parlament 2013 definiert hat. Dabei soll an den Errungenschaften der Teilrevision 2006/2007 festgehalten werden. Aus diesen Gründen weisen wir die Vorlage an den Bundesrat zurück, ohne auf die Details einzugehen. Wir bemängeln zudem das Fehlen einer fundierten Regulierungsfolgenabschätzung.

Die Versicherungskundschaft ist in der Schweiz durch das geltende Versicherungsrecht (Versicherungsaufsichtsgesetz VAG mit Verordnung AVO und Rundschreiben der Finma sowie Versicherungsvertragsgesetz VVG) und freiwillige Massnahmen der Versicherer (Ombudsstelle der Privatversicherer, Lernattestierungssystem «Cicero») bereits gut geschützt. Hingegen sind Anpassungen gemäss Versicherungsbranche bezüglich verbesserter Eingrenzung des Schutzbereichs, einer vertieften Anpassung des VVG an die digitalen Entwicklungen, einer unveränderten Fortführung der Regelung zur Gefahrsänderung und einer Übergangsbestimmung zu berücksichtigen

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst EFD
Bernerhof
3003 Bern

Per Email: regulierung@gs-efd.admin.ch

Bern, 27. Oktober 2016

Vernehmlassung: Revision des Versicherungsvertragsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die CVP unterstützt die vorliegende Revision im Grundsatz. Sie ist sich bewusst, dass dieses über 100 jährige Gesetz modernisiert werden muss. Die Teilrevision von 2006 war ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung. Die CVP ist der Ansicht, dass die Errungenschaften dieser ersten Teilrevision erhalten bleiben und nicht bereits wieder angepasst werden sollen.

Die 2011 aufgelegte Totalrevision des VVG ging für die CVP entschieden zu weit. Für sie ist es unabdingbar, dass das VVG die Vertragsfreiheit hoch hält. Diese ist ein wichtiger Pfeiler unserer liberalen Wirtschaftsordnung. Aus diesem und weiteren Gründen hat sich die CVP im Parlament für die Rückweisung eingesetzt. Die aktuelle Teilrevision nimmt berechtigten Anliegen der Versicherungskunden auf und entspricht unserer Ansicht nach grundsätzlich diesem Rückweisungsantrag des Parlaments.

Die genauen Folgen der neuen Regulierungen sind schwierig einzuschätzen. Die CVP hätte eine Regulierungsfolgeabschätzung im Bericht sehr begrüsst, damit eine fundierte Analyse der Vorlage vorgenommen werden kann. Die Folgen für die betroffenen Kunden und Unternehmen, sowie für den Staat, sind für eine gründliche Beurteilung der Revision von zentraler Bedeutung. Für die CVP ist es wichtig die administrativen Hürden für die Unternehmen, trotz erhöhter Regulierung, tief zu halten.

Christlichdemokratische Volkspartei

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Missbrauchsartikel

Bereits in der Vernehmlassung zur Totalrevision hat die CVP ihr Unverständnis geäussert, dass Art. 40 VVG nicht an die heutigen Gegebenheiten angepasst wurde. Versicherungsmissbrauch ist allgegenwärtig und dessen Bekämpfung ein immer bedeutsameres Thema in der Versicherungsbranche. Gerade in wirtschaftlichen Krisenzeiten nimmt der Versicherungsmissbrauch massiv zu und die Versicherer werden vor immer grössere Herausforderungen gestellt.

Aus unserer Sicht bedarf es einem separaten, umfassenden und übersichtlichen Artikel, welcher sämtliche VVG-Bestimmungen integriert, die Missbrauchstatbestände regelt und welcher den Versicherern das Recht statuiert, bei Missbrauch die Versicherungsleistungen zu verweigern und die entsprechenden Verträge zu kündigen.

Die Verwaltung muss zumindest prüfen, ob mit einem modernisierten Artikel einem Missbrauch bestimmter entgegentreten werden kann.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 25. Oktober 2016 / AG
VL VVG

Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG)
Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen lehnt die Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in dieser Form ab. Das Parlament hat die Totalrevision des VVG im Jahr 2013 mit einem klaren Auftrag zurückgewiesen. Insbesondere soll eine Teilrevision nur die notwendigen Punkte angehen. Die nun vorliegende Revision schiesst über das Ziel hinaus und wird daher mit dem Auftrag zurückgewiesen, den Rückweisungsauftrag des Parlaments aus 2013 umzusetzen.

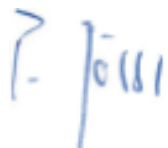
Teile des vorliegenden Projekts widersprechen dem Rückweisungsauftrag des Parlaments: Im Rückweisungsauftrag des Parlaments von 2013 steht, dass Bestimmungen, welche bereits in der Teilrevision 2006/2007 geändert wurden, unverändert beizubehalten sind. Dem ist konsequent zu folgen. Es ist daher abzulehnen, dass beispielsweise Änderungen an den Informationspflichten (Art. 3) und an den Folgen der verletzten Anzeigepflicht (Art. 6) vorgenommen werden.

Andere Punkte der Vorlage weichen stark vom Rückweisungsauftrag des Parlaments ab: Die Revision sollte sich eng an die im Rückweisungsauftrag explizit genannten Revisionspunkte halten. Dies erfolgte beispielsweise mit Art. 35c (Nachhaftung) oder Art. 35d (Vertragsklauseln) nicht. Grundsätzlich sind alle zusätzlichen Punkte, welche nicht explizit dem Rückweisungsauftrag entsprechen, zu streichen. Wenn der Bundesrat darauf bestehen sollte, zusätzliche Änderungen in der Revision anzugehen, dann fordern wir eine ausführliche Begründung für die Notwendigkeit dieser Änderungen im Bericht und eine umfassende Regulierungsfolgeabschätzung.

Die Kostenfolgen der Regulierung sind gemäss Rückweisungsauftrags des Parlaments zu beachten. Ganz im Sinne der angenommenen FDP Motion „[Bürokratieabbau. Regulierungsfolgen durch eine unabhängige Stelle aufdecken](#)“ zur Kontrolle der Regulierungskosten sollte der Bundesrat die Folgen der Regulierung für die Branche daher umfassend und transparent aufzeigen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst
EFD, Bernerhof
3003 Bern

Per E-Mail an: regulierung@gs-efd.admin.ch

27. Oktober 2016

Ihr Kontakt: Michael Köpfl, Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen unterstützen die Revision des Versicherungsvertragsgesetzes. Die Revision stärkt unter anderem wichtige und berechtigte Anliegen der Versicherten in den Bereichen Widerrufsrecht, Kündigungsrecht und Verjährungsfrist. Das begrüssen wir. Bereits bei der letzten Behandlung im Nationalrat haben wir deshalb für Eintreten gestimmt.

Neuen Eingriffen in die Vertragsfreiheit bei freiwilligen, privaten Versicherungen stehen die Grünliberalen hingegen kritisch gegenüber. Wir haben daher auch den breit abgestützten Rückweisungsantrag unterstützt. Teilweise geht die Vorlage des Bundesrates über den Rückweisungsbeschluss des Parlamentes hinaus. Neben eher formalen Änderungen wird auch die Versicherungsfreiheit stärker eingeschränkt (Art. 35 a – d).

Aus eingangs erwähnten Argumenten ist es uns wichtig, dass der zweite Anlauf zur Revision des Versicherungsvertragsgesetzes im Parlament mehrheitsfähig ist. Deshalb bitten wir den Bundesrat, auf Punkte, die nicht Teil des überwiesenen Rückweisungsantrags waren, zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Bäumle
Parteipräsident

Michael Köpfl
Generalsekretär



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

regulierung@gs-efd.admin.ch

Bern, 27. Oktober 2016

Revision des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Die SP bedauert es, dass die Totalrevision des VVG 2013 unter dem Druck der Versicherungslobby im Rat gescheitert und zurückgewiesen worden ist. Das VVG ist über 100 Jahre alt, es stammt aus dem Jahr 1908. Eine Anpassung an die geänderte Wirtschaftsentwicklung ist nach wie vor dringend. Nicht nur das Versicherungsgeschäft hat sich in der Zwischenzeit fundamental geändert; die Versicherungen wurden zum Massengeschäft. Vielmehr ist das geltende Gesetz deshalb unübersichtlich und unsystematisch, weil viele Bestimmungen sich nur aus der Rechtsprechung ableiten lassen. Teilrevisionen bringen in dieser Beziehung nur punktuelle Veränderungen. Damit bleibt es beim heutigen Flickwerk. Der Weg über die Teilrevision kann das grundlegende Anliegen auf eine transparente und in sich geschlossene Gesetzgebung nur teilweise erfüllen.

Die vorliegende Teilrevision nimmt aber immerhin einige der wichtigen Anliegen in Bezug auf eine ausgewogene Verteilung der Rechte und Pflichten von Versicherungen und Versicherungsnehmern und -nehmerinnen auf. Sie verbessert die Stellung der Ver-

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

sicherten, was grundsätzlich positiv zu werten und zu unterstützen ist. Wichtig ist aus Sicht der SP, dass die Vorschläge des Bundesrats bezüglich zentralen Konsumentenschutzanliegen nicht weiter verwässert werden, sondern der Schutz der Verbraucher tatsächlich ausgebaut wird.

Nicht näher eingegangen wird auf die Punkte, die aus Sicht der SP Schweiz unbestritten sind. Diese Neuerungen werden von der SP Schweiz ausdrücklich unterstützt. Sie dürfen weder gestrichen noch abgeschwächt werden. Es sind dies folgende Punkte:

- Ein 14-tägiges Widerrufsrecht, während dessen die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer den Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrags oder dessen Annahme widerrufen kann (vgl. Art. 2a und 2b VE-VVG)
- Anzeigepflichtverletzung: Bindung des Ausmasses der Leistungsbefreiung an jenes der Kausalität – Teilleistung bei Teilkausalität (Art. 6)
- Neuregelung der vorläufigen Deckungszusage (vgl. Art. 9 VEVVG)
- Neuzulassung der Rückwärtsversicherung unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Art. 10 VE-VVG)
- Einbezug Dritter (Art. 16)
- Gefahrerhöhung und -verminderung (Art. 28/28a)
- Das Verbot von Bedingungsanpassungsklauseln in Konsumentenverträgen (Art. 35)
- Kausalitätserfordernis bei Leistungskürzungen wegen Obliegenheitsverletzungen (Art. 45)
- Die Verlängerung der Verjährungsfrist für Forderungen aus dem Versicherungsvertrag von zwei auf mindestens fünf Jahre (vgl. Art. 46 VE-VVG)
- Neuregelung der Mehrfachversicherung (Art. 46b f.)
- Aufhebung veralteter Bestimmungen zur Sachversicherung (Art 48 ff. geltendes Recht)
- Die Einschränkung des Schutzbereichs des VVG bei Grossrisiken und bei professionellen Versicherungsnehmern (vgl. Art. 97–98a VE-VVG)
- Die Berücksichtigung des elektronischen Geschäftsverkehrs, indem für bestimmte Mitteilungen alternativ zur einfachen Schriftlichkeit der Nachweis durch Text ermöglicht wird; hierbei ist darauf hinzuweisen, dass auch bei vorgeschriebener Schriftlichkeit die elektronische Übermittlung nicht ausgeschlossen ist, soweit sie die Vorschriften zur elektronischen Signatur erfüllt (vgl. Art. 2a, 3, 4, 6, 9, 20, 28, 28a, 35a, 35b, 46b, 54, 74, 89, 95 VE-VVG)
- Die Neuregelung der Beendigung des Versicherungsvertrags (inkl Nachhaftung Art 35c sowie Hängige Versicherungsfälle/Verbot der Leistungsbeschränkung bei Ver-

tragsaufhebung Art 35d) und insbesondere die Einführung eines ordentlichen Kündigungsrechts (vgl. Art. 35a–37 und Art. 89 VE-VVG).

- Der beschränkte Einredeausschluss bei Pflichtversicherungen (Art. 59 Abs. 2)
- Das direkte Forderungsrecht in der Haftpflichtversicherung (Art. 60a)
- Die Begünstigtenänderung (Art. 74)

Anmerkungen im Detail

Art. 3 Informationspflicht des Versicherers

Die Transparenz bei den Lebensversicherungen ist sehr wichtig. Wir unterstützen insbesondere, dass Kostentransparenz hergestellt werden muss und dass klar bezeichnet wird, ob es sich um eine Summen- oder Schadenversicherung handelt (Art 3 Abs. 1 lit b) . Zu prüfen ist, ob nicht an geeigneter Stelle eine inhaltliche Vermutung vorzunehmen ist, wonach – wenn nicht etwas anders vereinbart wurde – Personenversicherungen immer als Summenversicherungen und andere Versicherungen als Schadensversicherungen gelten.

Folgende Bestimmung ist an geeigneter Stelle einzufügen:

Art. xx Vermutungen

Wenn nicht etwas anderes in Textform vereinbart ist, gelten:

- a. Personenversicherungen als Summenversicherungen;*
- b. Andere Versicherungen als Schadenversicherungen;*
- c. Leistungen bei Invalidität als unabhängig von der konkreten Erwerbseinbusse geschuldet.*

Art 4 Massgebender Zeitpunkt für die Erfüllung der Anzeigepflicht

Bereits die Expertenkommission hatte einen Systemwechsel vorgeschlagen in Bezug auf den Zeitpunkt, zu welchem die Anzeigepflicht zu erfüllen ist: Massgebender Zeitpunkt für die Anzeige der für die Gefahrsbeurteilung erheblichen Tatsache muss das Ausfüllen des Antragsformulars sein und nicht mehr der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Dadurch fällt die sogenannte Nachmeldepflicht von Gefahrsänderung weg. In Art. 27 wird dieser Systemwechsel deutlich, in Art. 4 jedoch nicht.

Wird unter geltendem Recht ein Antragsteller gefragt, ob ihm schon einmal der Führerausweis entzogen worden sei und verneint er diese Frage wahrheitsgemäss, wird dem Antragsteller aber wenige Tage später der Ausweis tatsächlich entzogen, so muss er dies nachmelden. Falls er dies nicht tut, begeht er eine Anzeigepflichtverletzung. Da diese Nachmeldepflicht weitgehend

unbekannt ist, begehen Antragsteller ungewollt und unwissentlich Anzeigepflichtverletzungen.

Wir fordern deshalb eine:

<i>Anpassung von Art. 4 an Art. 27.</i>

Art 12 Genehmigungsfiktion

Die aktuell geltende Regelung, wonach bei ausbleibendem Widerspruch einer Police automatisch ein Versicherungsverhältnis zu Stande kommt (Genehmigungsfiktion) ist äusserst stossend. Die SP begrüsst daher die Streichung dieser Regelung. Mit dieser Streichung bleibt jedoch die Neureglung des Themas auf halber Strecke stehen. Deshalb soll Art. 12 neu formuliert werden:

Neuformulierung von Art. 12:

<i>Art. 12 Verbot von Genehmigungsfiktion</i>

<i>Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so kann sich das Versicherungsunternehmen nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, wonach der Versicherungsnehmer bei ausbleibendem Widerspruch den Inhalt der Police stillschweigend genehmigt.</i>
--

Art 24 Abs.2 Teilbarkeit der Prämie

Unter dem geltenden Recht ist grundsätzlich keine Teilbarkeit der Prämien vorgesehen. So sind im Normalfall Prämien auch dann geschuldet, wenn der Versicherer gar kein Risiko mehr trägt. Aus Sicht des Versicherungsnehmers stellt dies eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung dar. Die SP unterstützt deshalb die Einführung des Grundsatzes der Teilbarkeit der Prämie voll und ganz. Die Streichung von Art. 42 Abs. 3 (Unteilbarkeit der Prämie bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer während des zweiten Versicherungsjahres) wird somit begrüsst. Konsequenterweise ist jedoch auch der letzte noch verbleibende Ausnahmefall von der Teilbarkeit der Prämie zu beseitigen: Art. 24 Abs. 2, wonach die Prämie für die laufende Versicherungsperiode ganz geschuldet ist, auch wenn das Risiko weggefallen ist (Totalschaden). Es kann nicht sein, dass beispielsweise die Prämie für eine Autokaskoversicherung für das ganze Jahr zu bezahlen ist, wenn das Fahrzeug im März gestohlen wird. In einem solchen Fall verliert der Versicherungsvertrag seinen Kerninhalt, nämlich Prämienzahlung vs. Risikoübernahme. Deshalb:

<i>Streichung von Art. 24 Abs. 2</i>

Art. 28 a Gefahrsminderung

Diese Regelung ist die neue spiegelbildliche Regelung der Gefahrserhöhung. Sie ist wichtig. Von Bedeutung ist insbesondere auch, dass dem Versicherungsnehmer bei Gefahrsminderung das Recht zur Kündigung und auf Prämien senkung eingeräumt wird.

Art. 35 c Nachhaftung

Die Regelung der Nachhaftung ist ausdrücklich zu unterstützen. Besser als fünf Jahre wären allerdings zehn Jahre.

Anpassung von Art 35 c Abs. 1

Art. 35c Abs.1

*Ansprüche aus dem Vertrag können bis zu **zehn** Jahre nach dessen Beendigung entstehen, wenn sich die versicherte Gefahr noch während der Laufzeit des Vertrags verwirklicht, der daraus entstehende Schaden aber erst nach Beendigung des Vertrags eintritt.*

Abschlagszahlungen

Vielfach kommt es vor, dass die Leistungspflicht des Versicherers nicht grundsätzlich bestritten ist, sondern nur deren Umfang (da beispielsweise offene Verschuldensfragen die Höhe der zu leistenden Summe noch beeinflussen können). Oftmals weigern sich die Versicherer in derartigen Fällen, den Anspruchsberechtigten bereits Zahlungen für den unbestrittenen Teil zu entrichten. Dies ist eine äusserst stossende Praxis.

Art. 30 der Fassung der Expertenkommission bzw. Art. 39 der Fassung des Bundesrates ist daher wieder in die Vorlage aufzunehmen. Der Versicherungsnehmer muss in dem Umfang, in welchem die Leistungspflicht unbestritten ist, Abschlagszahlungen verlangen können.

An geeigneter Stelle ist deshalb folgende Bestimmung einzufügen:

Art. xx

Bestreitet das Versicherungsunternehmen seine Leistungspflicht nur dem Umfang nach, so kann der Berechtigte nach Ablauf der in Artikel 41 Absatz 1 genannten Frist Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrages verlangen.

Art. 46 Verjährung

Der Vernehmlassungsentwurf schlägt in Art. 46 nun eine 5-jährige Verjährungsfrist vor. Damit ist den Ansprüchen der Versicherungsnehmer jedoch nicht Genüge getan. Die SP Schweiz fordert eine Übernahme der zwingenden obligationenrechtlichen Verjährungsregeln gemäss Art. 127 OR. Die Regelverjährung beträgt in der Schweiz zehn Jahre. Das sollte auch hier gelten. (In Deutschland sind es 30 Jahre!)

Anpassung von Art. 46 Abs. 1 erster Satz:

Art. 46 Abs. 1

*Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in **zehn** Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet....*

Art. 59 Haftpflichtversicherung

Der in Abs. 2 vorgesehene Einredeausschluss ist sehr wichtig. Ansonsten ist die Deckung im Schadensfall nicht vollumfänglich gewährleistet.

Art. 60 a Direktes Forderungsrecht und Auskunftsanspruch

Das direkte Forderungsrecht gilt im SVG bereits. Hier ist es der casus belli für die Versicherungen. Sie befürchten eine Vielzahl von Forderungen, wenn die Geschädigten die Forderungen direkt geltend machen können. Wichtige Voraussetzung dafür ist die Auskunftspflicht in Abs. 2. Dies ist die Kodifizierung einer uralten Bundesgerichtspraxis.

Das direkte Forderungsrecht ist auch eine bürokratische Erleichterung. Sonst müssen sich der Geschädigte an den Schädiger und dieser wiederum an den Versicherer wenden.

Art. 69 Abs. 2 Sachversicherung: Leistungskürzung bei Unterversicherung

Unterversicherungen kommen in der Praxis häufig vor, insbesondere bei Hausratversicherungen. Die Mehrzahl der Versicherer kürzen im Schadensfall ihre Leistungen gemäss Art. 69 Abs. 2 in Bezug auf einzelne Schadensereignisse im Verhältnis (gesamte) Versicherungssumme/(gesamter) Ersatzwert. Liegt der Schadenswert im einzelnen Schadensfall unter der Versicherungssumme, so stellen derartige Kürzungen eine nicht nachvollziehbare Leistungseinschränkung dar und werden von den Versicherungsnehmern zu Recht nicht verstanden.

Die SP unterstützt deshalb die Forderung nach einer Streichung von Art. 69 Abs. 2 und gleichzeitig ein Verbot derartiger Leistungskürzungen:

Streichung von Art. 69 Abs. 2

Folgende Bestimmung ist an geeigneter Stelle einzufügen:

Art. xx

Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht, so kann das Versicherungsunternehmen seine Leistung in dem Verhältnis kürzen, in welchem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht, sofern es sich dieses Recht im Vertrag vorbehalten hat. Ein solcher Vorbehalt ist in der Hausratversicherung nicht zulässig.

Art. 90 Umwandlung und Rückkauf im Allgemeinen

Die Ausgestaltung des Sparprozesses im Rahmen von kapitalbildenden Lebensversicherungen ist ausgesprochen intransparent. Die Versicherten sind sich beispielsweise der hohen Kosten (namentlich Abschlussprovisionen) nicht bewusst. Ebenfalls für den Versicherten sehr nachteilig ist die aktuelle Regelung, wonach bei einer Vertragsauflösung während der ersten drei Jahre der Vertragsdauer das gesamte einbezahlte Sparkapital dem Versicherer zufällt. Eine derartige Regelung wäre im Bereich Banksparen undenkbar!

In Art. 3 Abs. 1 lit. f ist im Rahmen der vorvertraglichen Informationspflichten neu vorgesehen, dass der Versicherungsnehmer über die Rückkaufs- und Umwandlungswerte sowie die mit einer rückkaufsfähigen Lebensversicherung verbundenen Kosten zu informieren ist. Zusätzlich soll der Versicherungsnehmer nach Art. 90 Abs. 2 des Entwurfs bei fehlendem Rückkaufswert eine *angemessene* Entschädigung erhalten. Diese beiden Verbesserungen stellen aus Sicht der SP Schweiz ein absolutes Minimum dar. Es muss sichergestellt werden, dass zumindest die Sparprämie dem Versicherten zurückbezahlt wird (Prämie abzüglich Provision des Agenten). Der Begriff angemessene Entschädigung ist zu schwammig.

Anpassung von Art 90 bzw. Aufteilung der Bestimmungen zu Umwandlung und Rückkauf in zwei verschiedenen Artikeln:

Art. 90 Umwandlung

1 Gemäss Entwurf

2 Gemäss Entwurf

3 In der Regel gilt eine Entschädigung als angemessen, wenn dem Versicherungsnehmer die bisher bezahlten und zum ver-

einbarten Satz verzinsten Sparprämien zurückerstattet werden.

Art .91 Rückkauf

1 Art. 90 Abs. 3 des Entwurfs

2 Ist ein Versicherungsvertrag nicht rückkaufsfähig oder erreicht der Rückkaufswert die Summe der bis zum Zeitpunkt einer vorzeitigen Vertragsauflösung bezahlten und zum vereinbarten Satz verzinsten Sparprämien nicht, so hat der Versicherungsnehmer anstelle des Rückkaufswertes Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten und verzinsten Sparprämien. Bei anteilsgebundenen Lebensversicherungen geht dieser Mindestanspruch auf den Wert der mit den Sparprämien finanzierten Fondsanteile.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung

**Eidg. Finanzdepartement EFD
Rechtsdienst EFD
Bernerhof
3003 Bern**

regulierung@gs-efd.admin.ch

Bern, 27. Oktober 2016

Revision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt eine Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gemäss dem zugrundeliegenden Rückweisungsbeschluss des Parlaments grundsätzlich, lehnt jedoch über diesen Auftrag hinausgehende Regelungen klar ab. Die Vernehmlassungsvorlage enthält zwar die vom Parlament geforderten Änderungen beim Widerrufsrecht, bei der vorläufigen Deckung und der Verjährung, beim Kündigungsrecht sowie bei Grossrisiken, umfasst aber auch noch weit umfangreichere Revisionsvorschläge. Die SVP lehnt den überschüssenden Revisionsentwurf des VVG deshalb ab. Der Bundesrat ist angehalten, die Vernehmlassungsvorlage nochmals zu überarbeiten und ihn um den Rückweisungsbeschluss hinausgehende Elemente zu bereinigen. Bei einer nicht kongruenten Umsetzung der parlamentarischen Rückweisungsbeschlusses wird die SVP die Vorlage erneut an den Bundesrat zurückweisen.

Das Parlament hat im Rückweisungsbeschluss – dem die SVP einstimmig zugestimmt hat – einen klaren Auftrag für eine schlanke Revision gegeben: «Es sollen nur notwendige Änderungen auf Grundlage des geltenden Rechts im Rahmen einer (weiteren) Teilrevision

des VVG vorgenommen werden». Von diesem Auftrag weicht die vorliegende Vernehmlassungsvorlage deutlich ab, zahlreiche Vorschläge sind nicht durch den Rückweisungsbeschluss gedeckt (wie beispielsweise eine zwingende Nachhaftung (Art. 35c VE-VVG), ein Verbot für Änderungen der Allgemeinen Vertrags-/Versicherungsbedingungen (Art. 35 VE-VVG), ein Kündigungsverbot in der Krankenzusatzversicherung (Art. 35a Abs. 4 VE-VVG), ein Kündigungsverbot der Kranken-/Unfallversicherung (Art. 35d VE-VVG) sowie systematische Änderungen mit Eingriffen ins materielle Recht). Dabei gilt es grundsätzlich zu berücksichtigen, dass mehr Regulierung zu mehr Kosten führt, die sich letztendlich in Form von höheren Prämien, und somit zulasten der Kunden, niederschlagen.

Aus Sicht der SVP haben zwischenzeitlich keine grundlegenden Entwicklungen stattgefunden, die eine Abweichung vom Parlamentsauftrag rechtfertigen würden. Die SVP verlangt deshalb vom Bundesrat, die Vorlage bis zum Veröffentlichen der Botschaft nochmals zu überarbeiten und dabei den Rückweisungsbeschluss konsequent umzusetzen. Die SVP unterstützt das Ziel der Revision, das Gesetz zu modernisieren und gleichzeitig einen Interessenausgleich zwischen den Kunden und den Versicherern zu wahren. Die Revision des VVG hat sich jedoch auf die Umsetzung des Rückweisungsbeschlusses des Parlaments zu beschränken.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti

Nationalrat

Der Generalsekretär



Gabriel Lüchinger